

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. Juni 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.05.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-35/13

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3263

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2014**

bis: **1. Januar 2019**

Antragsteller:

Frey & Sohn

Heinkelstraße 23

71384 Weinstadt-Beutelsbach

Zulassungsgegenstand:

**Bauarten für Bausätze aus Einzelteilen und zur werkmäßigen Vorfertigung von bewerten
Fertigteil-Abschnitten für Abgasanlagen**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.1-3263 vom 9. Juni 2011.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Bauarten mit oder ohne Bewehrung

- für Schornsteine nach DIN EN 13063-1¹,
- für Abgasleitungen nach DIN EN 13063-2²,
- für Luft-Abgas-Systeme nach DIN EN 13063-3³,
- für Schächte nach DIN EN 1806⁴, DIN EN 1858⁵, DIN EN 12446⁶ oder DIN EN 13069⁷

und Bauarten zur Herstellung von Schornsteinen und Luft-Abgasschornsteinen mit der Klassifizierung "W3G" und Luft-Abgas-Schornsteine für Mehrfachbelegung sowie Bauarten zur Herstellung von Kombinationen mehrerer verschiedener Abgazyüge in einer Gruppe.

Die Anwendung der hier geregelten Bauarten dient zur Herstellung von Abgasanlagen aus Einzelteilen oder aus werkmäßig vorgefertigten Fertigteilsabschnitten.

Die aus der jeweiligen Bauart resultierenden Eigenschaften und Kennzeichnungen der ausgeführten Anlage und der Feuerwiderstand von Geschoss zu Geschoss für die jeweilige Ausführungsvariante der Abgasanlage sind ebenfalls Gegenstand der Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die hier geregelten Bauarten gelten für alle in dieser Zulassung in Bezug genommenen Systemabgasanlagen nach DIN EN 13063-1 bis -3 und den nach dieser Zulassung hergestellten Schornsteine und Luft-Abgasschornsteine mit der Klassifizierung "W3G" und Luft-Abgas-Schornsteine für feste Brennstoffe für Mehrfachbelegung (Bauprodukte).

Die Anwendung dieser Zulassung setzt voraus, dass die hier in Bezug genommenen Bauprodukte und Systeme für Abgasanlagen für die vorgesehene Anwendung geeignet sind und die entsprechenden Anforderungen der Produktspezifikation erfüllen.

Die Anwendung der Luft-Abgas-Schornsteine setzt voraus, dass für die angeschlossene Feuerstätte für den raumluftunabhängigen Betrieb ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis gültig ist und die Feuerstätte mit den notwendigen Anschlussleitungen (Verbrennungsluftleitung und Verbindungsstück) für den Anschluss an den Luft-Abgas-Schornsteinen versehen ist. Die Leitungen für die Verbrennungsluftzuführung im Aufstellraum der Feuerstätte müssen aus Stahl bestehen.

1	DIN EN 13063-1:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit
2	DIN EN 13063-2:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise
3	DIN EN 13063-3:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen
4	DIN EN 1806:2006-10	Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfmethode
5	DIN EN 1858:2011-09	Abgasanlagen; Bauteile, Betonformblöcke
6	DIN EN 12446:2011-09	Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton
7	DIN EN 13069:2005-12	Abgasanlagen – Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen

Die Anwendung der Schächte für Abgasleitungen setzt voraus, dass nur Abgasleitungen bis zu einer Temperaturklasse von T200 verwendet werden. Dabei richtet sich die Kennzeichnung der ausgeführten Anlage mit dem Schacht für Abgasleitungen nach der Leistungsklasse der jeweils eingebauten Abgasleitung. Die Dichtheit wird allein durch die Dichtheitsklasse der eingesetzten Abgasleitung bestimmt.

2. Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Formstücke nach DIN EN 1858⁵ oder DIN EN 12446⁶

Die verwendeten Formstücke mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1858⁵ oder DIN EN 12446⁶ entsprechend den jeweiligen Angaben der Hersteller- und Konformitätserklärung und bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge. Für mehrzügige Außenschalen sind ebenfalls Bauteile verwendbar, die je nach den Anforderungen an den Abgasschacht nach DIN EN 1858⁵ oder DIN EN 12446⁶ geprüft und hergestellt werden. Die Parameter für die Herstellung sind in den jeweiligen Produktdatenblättern entsprechend Fertigung nach DIN EN 1858⁵ und DIN EN 12446⁶ hinterlegt.

Der Leichtbeton muss den Baustoffsorten der Prüfberichte Nr. 3542-7, 3542-16, 3542-13A und -13B, sowie den Prüfberichten Nr. 3542-1, 3542-3, 3542-5, 3542-6, 3542-8A, 3542-8B, 3542-9A, 3542-9B, 3542-10, 3542-11, 3542-12, 3542-13A, 3542-13B, 3542-14, 3542-14, 3542-16, 3542-17A, 3542-17C, 3542-18, 3542-20, 3542-21 und 3542-22 in Verbindung mit den Prüfberichten 3242-Sonderfälle, 3542-xx Übertrag und Datenschlüssel der Technischen Universität München Fakultät für Architektur Forschungslabor für Haustechnik Lehrstuhl für Bauklimatik und Haustechnik Karl-Benz-Straße 15, 85221 Dachau mit positivem Prüfergebnissen für einen Feuerwiderstand L_{A90} ⁸ entsprechen. Die Rezepturen sind zusätzlich beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Zur Aufnahme der Bewehrung, müssen die Formstücke jeweils in den Eckbereichen Lochkanäle (\varnothing 22-37 mm) beinhalten, die im Hinblick auf die Beanspruchungen beim Transport und beim Versetzen Bewehrungsstäbe aufnehmen sollen.

Die mit diesen Zuschlägen hergestellten Formstücke erfüllen eine Feuerwiderstandsdauer entsprechend Abschnitt 5.

3. Der Abschnitt 2.2.3 erhält folgende Fassung:

2.2.3 Formstücke nach DIN EN 1806⁴ und DIN EN 13069⁷

Die verwendeten Formstücke aus Keramik müssen der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1806⁴ und DIN EN 13069⁷ mit der Produktklassifizierung T400-N1-D-3 entsprechen.

Die Formstücke werden aus Ton, Lehm oder tonigen Massen mit oder ohne Zusatzstoffe geformt und gebrannt.

Die Zusammensetzung der Zuschlagstoffe muss den Angaben des Prüfberichtes Nr. 3542-2, 3542-8, 3542-9, 3542-14A der Technischen Universität München Fakultät für Architektur Forschungslabor für Haustechnik Lehrstuhl für Bauklimatik und Haustechnik Karl-Benz-Straße 15, 85221 Dachau mit positivem Prüfergebnissen für einen Feuerwiderstand L_{A90} ⁸ entsprechen. Die Rezepturen sind zusätzlich beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Form und Maße der Formstücke müssen den jeweiligen Angaben der Hersteller- und Konformitätserklärung entsprechen. Die Formstückhöhe beträgt beschliffen 249 mm oder 332 mm und unbeschliffen 240 mm oder 323 mm. Die Druckfestigkeit muss für werkseitige Vorfertigung ≥ 10 N/mm² und die Rohdichte $\leq 1,15$ kg/dm³ betragen.

⁸ L_{A90}

Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60: 2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3263

Seite 4 von 5 | 7. Mai 2014

Zum Versetzen der unbeschleunigten Formstücke aus Ziegelstein ist Mörtel der Gruppe II oder Ila nach DIN 1053-1 und für die geschliffenen Formstücke Mörtel mit der Bezeichnung "KAMTEC" oder "Poroton-Dünnbettmörtel" Typ I oder III der Firma quick-mix zu verwenden.

4. Der Abschnitt 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Feuerwiderstand von Geschoss zu Geschoss

Die verschiedenen Systeme weisen die in Tabelle 4 genannten Feuerwiderstände in Gebäuden von Geschoss zu Geschoss auf.

Tabelle 4 :

Systemabgasanlage	Temperaturklasse	Dicke der Außenschale	Dämmstoffdicke	Luftschicht	Feuerwiderstand
HL-Isolierschornstein	≤ T400	≥ 40 mm	≥ 20 mm		L _A 90 ⁸
HL-BT Isolierschornstein	≤ T400	≥ 40 mm	≥ 20 mm		
Vitus	≤ T400	≥ 40 mm	≥ 20 mm		
Duotherm	≤ T400	≥ 50 mm	≥ 20 mm	≥ 20 mm	
Focus	≤ T400	≥ 50 mm	≥ 20 mm	≥ 20 mm	
Duplex K	≤ T200	≥ 50 mm	≥ 20 mm	≥ 20 mm	
	≤ T200	≥ 50 mm	≥ 20 mm		
	≤ T200	≥ 50 mm		≥ 20 mm	
	≤ T400	≥ 50 mm	≥ 20 mm	≥ 20 mm	
	≤ T400	≥ 50 mm	≥ 20 mm		
Tempus K	≤ T200	≥ 50 mm	≥ 20 mm	≥ 20 mm	
	≤ T200	≥ 50 mm	≥ 20 mm		
	≤ T200	≥ 50 mm		≥ 20 mm	
	≤ T400	≥ 50 mm	≥ 20 mm	≥ 20 mm	
	≤ T400	≥ 50 mm	≥ 20 mm		
	≤ T400	≥ 50 mm		≥ 20 mm	

5. Der Abschnitt 5.3 erhält folgende Fassung

5.3 Kennzeichnung der ausgeführten Abgasanlage

5.3.1 Kennzeichnung der ausgeführten Anlage (ein- und zweizügig)

Die ausgeführte Abgasanlage ist entsprechend der Produktklassifikation der verschiedenen System-Abgasanlagen zu kennzeichnen.

Beispiel der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage nach Abschnitt 2:

Bauart der Abgasanlage nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3263	
System	: Vitus
Art	: Schornstein
Zertifikat	: DIN EN 13063-1
Klassifizierung	: T400 N1 D 3 G50 L _A 90
Ausführung	: Z-7.1-3263 bzw. DIN V 18160-1

Beispiel der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage nach Abschnitt 3:

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3263

Seite 5 von 5 | 7. Mai 2014

<u>Bauart der Abgasanlage nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3263</u>	
System	: Duotherm
Art	: Schornstein W3G
Übereinstimmung	: Z-7.1-3263
Klassifizierung	: T400 N1 W 3 G50 L _A 90
Ausführung	: Z-7.1-3263 bzw. DIN V 18160-1

5.3.2 Kennzeichnung der ausgeführten Anlage mit zwei unterschiedlichen Abgaszügen

Nach Fertigstellung der ausgeführten Abgasanlage ist jeder lichte Querschnitt entsprechend seiner Nutzung in Anlehnung an die Produktklassifizierung der einzügigen Abgassysteme mit der dazugehörigen Leistungskennzeichnung zu versehen.

Beispiel der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage nach Abschnitt 4.4:

<u>Bauart der Abgasanlage nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3263</u>	
Abgasschacht 1	Abgasschacht 2
System : Vitus	System : Duotherm
Art : Schornstein	Art : Schornstein W3G
Zertifikat : DIN EN 13063-1	Übereinstimmung : Z-7.1-3263
Klassifizierung : T400 N1 D 3 G50 L _A 90	Klassifizierung : T400 N1 W 3 G50 L _A 90
Ausführung nach Z-7.1-3263 bzw. DIN V 18160-1	

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt